

Katharina von Bora, die Lutherin – als Ehefrau und Mutter und in den sozialen und religiösen Kontexten ihrer Zeit

Ute Gause

1. Katharina von Bora – der Weg von der Nonne zur Ehefrau und Mutter

Über das abenteuerliche Leben der Katharina von Bora berichten die neuen einschlägigen theologischen Nachschlagewerke stets nur in Kurzform. Der große biographische Bruch, die Flucht aus dem Kloster, die Heirat und Ehe mit Luther, ihre Existenz als seine Frau und Mutter von sechs Kindern beschränken sich in den entsprechenden Artikeln stets auf zwei oder drei sachliche Sätze. Die Dramatik des Geschehens ist verlorengegangen, die grundstürzende Entscheidung Katharina von Boras erscheint den heutigen Biographen nur noch als historische Episode. Allein, dass sie ihrer Nachwelt zum Muster der evangelischen Pfarrfrau wurde, bleibt erwähnt.¹ Dieser historisch distanzierte Blick hat selbstverständlich insofern sein Recht, als Katharina von Bora keine nachweisbare Bedeutung für die reformatorische Theologie gehabt hat. Aber sie verkörpert mit ihrer Lebensgeschichte in ihrer Person eine Veränderung in der christlichen weiblichen Lebensgestaltung, die jahrhundertlang die beiden Konfessionen trennen wird. In ihrer Gestalt wird protestantisches Frauenideal manifest. Sie lebt als Ehefrau und Mutter einen Lebensentwurf, der paradigmatisch für weitere protestantische Lebensgestaltung wurde.

Sie beschreitet den Weg vom Idealtypus der mittelalterlichen christlichen Frau, nämlich der Jungfrau, die ihre Existenz Gott weihet, zum Idealtypus der reformatorischen Frau, die Ehe und Kinder als ihre gottgewollte Lebensaufgabe versteht.

Dabei war der Lebensplan der Katharina von Bora eben nicht von Anfang an auf Heirat und Kinder ausgerichtet – gerade im Gegenteil. Es ist, verglichen mit heute, auch kein selbstgewählter Lebensentwurf, auf den sie Einfluss hatte. Wie alle weiblichen Kinder und jungen Frauen der Zeit untersteht sie selbstverständlich der Erziehungsgewalt ihres Vaters. Sie kommt als kleines Mädchen im Alter von nur 5 Jahren nach dem frühen Tod ihrer Mutter in das Benediktinerinnenkloster Brehna bei Bitterfeld, um an der dortigen Klosterschule erzogen zu werden.² Sie erhält eine Bildung, die vielen Frauen ihrer Zeit vorenthalten blieb: sie lernt Lesen und Schreiben, erfährt vom Leben des Heiligen Bendikt von Nursia, lernt wohl einige lateinische Gesänge. 5 Jahre später kommt sie in das Zisterzienserinnenkloster Mariathron in Nimbschen bei Grimma. Dort legt sie 1515 ihr Gelübde ab. Katharinas Leben ist so von früher Kindheit an durch den klösterlichen Lebensrhythmus geprägt. Sie kennt Familienleben nicht aus eigener Anschauung.

Immerhin erwarten sie in Mariathron zwei Verwandte: die Äbtissin Margarete von Haubitz war eine Verwandte mütterlicherseits und eine Tante Katharinas, nämlich Magdalena von Bora, lebte ebenfalls dort. Es ist anzunehmen, dass die beiden Frauen sich bemühten, ihrer kleinen verwaisten Verwandten das Leben im Kloster nahe zu bringen und zu erleichtern. Genau wie ihr späterer Mann lernt sie das Klosterleben als einen Weg zur Seligkeit kennen, ist ihr Tagesablauf bestimmt von dem Wechsel von Schweigen, Gesang und Gebet, dient ihr Leben der Kontemplation.

Jedoch dringen die Worte Luthers und der Aufruhr, den er entfesselt, auch hinter die Nimbschener Klostermauern. In der Osternacht 1523 verläßt Katharina von Bora mit anderen Nonnen heimlich das Kloster, begibt sich aus der Weltabgeschlossenheit in die Welt, in eine Welt, die dabei ist, sich durch die Lehren des Reformators Martin Luther grundlegend zu verändern. Nicht das Klosterleben dient mehr als Weg zur Seligkeit, sondern mit Hilfe des wiederentdeckten Wortes soll das Weltleben fortan Gottesdienst sein. Katharina macht sich diese Haltung zu eigen. Ihre Flucht ist Resultat eigenständiger Auseinandersetzung mit der neuen Lehre des Professors für die „lectura in Biblia“ an der Wittenberger Universität, Martin Luther. Noch ist nicht abzusehen, dass sie die Frau des Reformators werden wird. Sie geht in eine ungewisse und ungesicherte Zukunft.

Das bedeutet, dass sie zunächst vor dem Nichts steht. Der Weg zu ihrer Herkunftsfamilie zurück ist abgeschnitten. Die reformatorischen Vorstellungen stoßen dort auf keine Gegenliebe. Sie besitzt kein Geld und nur die Nonnenkleidung, die sie trägt und nun nicht mehr tragen kann und will. Der Ratsherr Leonard Koppe aus Torgau, der sie aus dem Kloster geschmuggelt hat, hat für die entflohenen Nonnen in seinem Freundeskreis um Kleiderspenden gebeten. Aus diesem Fundus werden die Nonnen neu eingekleidet. Der vormalige Mönch Martin Luther wird seine Kutte erst 1524 endgültig ablegen.

Katharina gelangt nun mit acht anderen Nonnen nach Wittenberg, wo sich Luther ihrer annimmt und ihre Flucht nachträglich mit seiner Schrift „Ursach und Antwort, dass Jungfrauen Klöster göttlich verlassen mögen“ rechtfertigt. Von Heiratsabsichten ist weder auf seiner noch auf ihrer Seite die Rede. Zunächst einmal geht es darum, den Unterhalt der Entflohenen zu finanzieren und Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Katharina von Bora kommt in einem Wittenberger Haushalt, nämlich bei Lucas Cranach, unter und erwirbt dort wahrscheinlich erste haushalterische Kenntnisse. Im Sommer 1523 kommt es zu einer Annäherung Katharinas an den Nürnberger Patriziersohn Hieronymus Paumgartner, der Katharina wohl gerne geheiratet hätte, aber deswegen Schwierigkeiten mit seiner Familie bekam. Luther schlug deshalb einen weiteren Ehe Kandidaten vor, der aber von Katharina nicht akzeptiert wurde. Während nach und nach die anderen ehemaligen Nonnen sich verheiraten oder andere Möglichkeiten finden unterzukommen, bleibt Katharina unverheiratet, teilt jedoch dem Pfarrer und Freund Luthers Nikolaus von Amsdorff mit, dass sie entweder ihn oder Luther selber heiraten wolle. Ob hier Standesbewusstsein für diese selbstbewussten Vorstellungen eine Rolle gespielt haben, kann nur vermutet werden. Tatsache war ja zumindest, dass Katharina eine Frau von Adel war und

vielleicht nicht unter ihrem Stand heiraten wollte. Luther wird 1524 von der adeligen Flugschriftenschreiberin Argula von Grumbach aufgefordert zu heiraten. Damit sollte er beweisen, dass er seine Überlegungen hinsichtlich des zölibatären Lebens und der Neubewertung der Ehe ernst nahm.

Aus dieser Vorgeschichte kann man entnehmen, dass Luther zunächst nicht daran dachte, ausgerechnet Katharina von Bora zu heiraten, während sie offensichtlich schon früher dazu bereit war. Eine himmelhochjauchzende Liebesromanze war es jedenfalls nicht. Martin und Katharina heirateten am 13. Juni 1525. Zu dieser Zeit ist er 42, sie 26 Jahre alt – für die damaligen Zeiten ein sehr hohes Heiratsalter. Sicherlich war dieser Schritt von beiden Seiten wohl überlegt, aber man kann davon ausgehen, dass er für beide

Martin Luther, Vom ehelichen Leben, 1523

eine außerordentlich schwerwiegende Entscheidung war, hatten sie doch beide einmal die Ehelosigkeit gelobt.

Über die Ehe selbst existieren leider keine Äußerungen Katharina Luthers, und so beruht das Bild, das wir uns von der Ehe der beiden machen, auf den verstreuten Äußerungen Martin Luthers, die allerdings auf eine große Zuneigung schließen lassen. Katharina hatte nun als Ehefrau für den rasch wachsenden Hausstand im ehemaligen Augustinerkloster zu sorgen. Neben eigenen Verwandten beherbergte und verköstigte sie auch Studenten und die eigenen Kinder kamen hinzu. Im Juni 1526 wurde der erste Sohn Hans geboren, im Dezember 1527 die erste Tochter Elisabeth, die aber schon im August 1528 starb, was den Eltern sehr nahe ging. Zwischen den Jahren 1529 und 1534 gebar Katharina Luther noch vier weitere Kinder: Magdalena, Martin, Paul und Margaretha. Aber von diesen Kindern überlebten nicht alle die Eltern. Die 1529 geborene Magdalena starb im Alter von 14 Jahren und dieser Verlust des geliebten Mädchens traf die Eltern schwer. 1540 hat Katharina eine Fehlgeburt. Es ging ihr danach sehr schlecht. Auch diese Erfahrung hat Martin Luther in einer literarischen und wiederum programmatischen Schrift verarbeitet: 1542 veröffentlicht er eine Trostschrift für Frauen, die eine Fehl- oder Frühgeburt hatten.

Wie Katharina Luther über ihre Ehe und Familie, ihr Sein als Frau und Mutter dachte, ist nicht in Erfahrung zu bringen. Von dem lebhaften Briefwechsel, den sie mit ihrem Mann führte, wenn er auf Reisen war, sind nur seine Briefe erhalten. Die Quellenlage lässt nur indirekte Rückschlüsse zu. Immerhin kann erforscht werden, in welchen durch die Reformation veränderten gesellschaftlichen Kontexten Ehe,

Schwangerschaft und Geburten standen, wie sich der Fokus des Interesses gerade auf spezifisch weibliche Bereiche richtete und religiös begleitet wurde.

Allerdings - und darum kann Katharina geradezu als Paradigma für die sich ändernden Zeiten gelten: sie vereint in ihrer Person und in ihrem Leben die zwei gegensätzlichen Idealbilder von Weiblichkeit, die in Folge der Reformation deutlich werden und ein jeweils sich gegenseitig ausschließendes Frauenbild prägen: zum einen die Nonne, die jungfräuliche Frau, die nur, indem sie sich der Sünde der Sexualität versagt, eine Gleichrangigkeit zu den Männern im Glauben herstellen kann - so die bis dahin herrschende Meinung in Theologie und Kirche. Zum anderen die fromme Frau, die in der Welt und damit in ihrer Wahrnehmung der gottgewollten Aufgabe als Ehefrau und Mutter ihren Glauben lebt - und damit das protestantische Ideal. Im folgenden möchte ich darum den Blickwinkel erweitern und diese paradigmatische Bedeutung Katharina Luthers veranschaulichen. Die Ehe, die diese beiden Menschen geführt haben, spiegelt ein neues Eheideal, und die Aufmerksamkeit, mit der Martin Luther sein Ehe- und Familienleben wahrnahm, hatte Rückwirkungen auf seine öffentlichen Äußerungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft.

2. Aspekte der lutherischen Eheideals in der Forschung

Die ältere Forschung - beispielsweise Waldemar Kawerau³ und Heinrich Bornkamm⁴ - sah die neuartige Wahrnehmung und Würdigung der Frau als Ehefrau, wie sie bei Luther programmatisch vorgenommen wird, uneingeschränkt positiv. Neuere Untersuchungen, vor allem aus dem anglo-amerikanischen Raum, betonen dagegen zu meist, dass durch die Reformation und ihre Ablehnung des Zölibats und ihrer Aufwertung des Ehestandes eine Patriarchisierung der Gesellschaft und eine Funktionalisierung der Frau als Hausfrau und Mutter stattgefunden hat. Lyndal Roper, die die Auswirkungen der Reformation auf Ehe und Familie am Beispiel der Stadt Augsburg untersucht hat, kommt zu dem Ergebnis, dass hier eine „Domestizierung“ erfolgt sei, die die Frauen wieder in die Familie eingliederte und ihnen keine unabhängige Existenz, beispielsweise im Kloster oder als Prostituierte, zugestand.⁵ Genauso scharf klingt die Einschätzung Barbara Becker-Cantarinos:

„Reduktion auf ihre biologische Funktion, Unterordnung unter den Ehemann und Verbannung in das Haus, das sind die drei wichtigsten Punkte, in denen Luthers Ehekonzeption das Leben der Frau als ‚Ehefrau‘ festlegte; überspitzt ausgedrückt bedeutete es, dass die ungebrochene Herrschaft des Mannes über die Frau festgesetzt wurde und dass die Frau aus allen anderen Lebensbereichen ausgeschlossen, dafür in das Gefängnis des Hauses und der Reproduktion eingeschlossen wurde: Die Frau wurde endgültig domestiziert, ein Hauswesen.“⁶

Eine weitere Folge dieser Neubewertung der verheirateten Frau beschreibt Merry Wiesner: „Die unverheirateten Frauen wurden suspekt, weil sie der göttlichen Ordnung nicht entsprachen. Der Frau wurde ein Platz innerhalb der aufgewerteten Ehe zugewiesen, eine Höherwertung der Frau als solche wurde damit nicht verbunden.“⁷ Es handelt sich in diesen Festlegungen der Geschlechterrollen, wie sie in Luthers

Wohnhaus der Familie Luther

Eheschriften und den zahlreichen protestantischen Ehespiegeln des 16. Jahrhunderts geschehen, in der Tat um Funktionalisierungen. Diesen unterliegen jedoch auch die Männer, die durch die Hausväterliteratur zu ihren Pflichten gegenüber der Familie angehalten werden sollten.⁸ Zudem fällt auf, dass der Facettenreichtum, den Luther in seiner Schrift „Vom ehelichen Leben“ einer lebendigen Ehe zugesteht, nicht mehr eingeholt wird, sondern stets der Unterordnungsgedanke und die Festlegung auf das Hausfrau- und Muttersein als Hauptaussagen festgestellt werden. Hier hat Gerta Scharffenorth bereits 1977 eine differenzierte Untersuchung vorgelegt, aus der deutlich wird, dass Luther auch in seinen Stellungnahmen zur Ehe zeigen wollte, wie der „Glaube, dass der Geist das ganze Leben wandelt, also ‚Christen auch nach dem Leib heiligt‘“⁹ umgesetzt werden solle. Weibliches und männliches

Geschlecht werden neu definiert: für die Ausübung des Glaubens wurde nicht mehr die zölibatäre Lebensform propagiert, stattdessen galt es, sich den Aufgaben innerhalb der Welt zuzuwenden und in ihnen den Glauben zu verwirklichen. Diese Haltung prägt sowohl Luthers programmatische wie auch seine privaten Äußerungen über seine eigene Ehe.

In Folge dieser neuen Aufmerksamkeit für die alltäglichen Lebensvollzüge werden die Reformatoren sensibilisiert für die Situation nicht nur der Ehefrauen, sondern vor allem der schwangeren und gebärenden Frauen und der Mütter. Dies zeigt sich bereits an Luthers 1522 erschienener, programmatischer Schrift „Vom ehelichen Leben“. – Diese Schrift spricht also noch von der Theorie – nach seiner Heirat kommt die persönliche Anschauung hinzu. –

Wenn Gott selbst die Ehe einsetzt, dann hat er damit auch das „kinder zeugen und warten verordenet“¹⁰ Jede Frau, die schwangere, die gebärende und die sich um ihrer Kinder sorgende erfüllt damit ein besonderes, edles Werk; diametral stehen sich zölibatär lebende Mönche und Nonnen und ihr gottgefälliges Amt wahrnehmende Frauen gegenüber.¹¹ Wenn die Frau also unter der Geburt stirbt, dann*stirbt sie im Gehorsam Gottes.¹²

Luther hat die konkrete Situation bei einer Geburt vor Augen, wenn er kritisiert, dass die Heilige Margareta als Schutzpatronin der Schwangeren angerufen wird und dass die Gebärende von „andern nerrischem weyber werck“¹³ umgeben ist. Insofern gehört seine Kritik zum reformatorischen Programm, denn im Verlauf der Reformation wird nun mit Hilfe der Kirchenordnungen auf die Situation von gebärenden Frauen eingegangen und das bisherige Brauchtum aufgegeben oder modifiziert. Dieses Vorgehen resultiert auch aus dem Bedürfnis der Reformatoren, eine Reinigung der Glaubenspraxis von abergläubischem und magischem Brauchtum vorzunehmen, das besonders unter der Geburt sehr verbreitet war. Hinzu kommt eine neue Aufmerksamkeit für die gebärenden Frauen, wie sie sich an den zahlreichen Trostschriften für sie und auch für Frauen, deren Kinder unter der Geburt gestorben sind, deutlich zeigt.¹⁴ Der Paradigmenwechsel von der zölibatären Lebensform zur Ehe als gottgewollter Lebensnorm führt also zur Aufwertung einer Lebenssituation der Frauen, die bis dahin eher unbeachtet geblieben war und für deren Gestaltung nun genaue Anweisungen gegeben werden. Mit diesem erweiterten Blickwinkel, nämlich mit der Frage: wie verändert sich durch die Reformation der Umgang mit schwangeren und gebärenden Frauen wird der Kontext erhellt, in dem auch Katharina Luther lebte.

3. Schwangere und gebärende Frauen – Situation und Brauchtum am Vorabend der Reformation

Bisher konzentrierte sich die Frauenforschung im 16. Jahrhundert weitgehend darauf, die Möglichkeiten von Frauen, sich intellektuell auszubilden und eigenständige Lebensformen zu entwickeln, zu untersuchen und von daher die Möglichkeiten des

Klosterlebens für Frauen als selbstbestimmte Lebensform zu bewerten, deren Niedergang durch die Reformation als Einschränkung empfunden wird. Dabei lässt sie außer Acht, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der Frauen überhaupt die Möglichkeit des Klosterlebens wahrnehmen konnte. Die Normalbiographie einer Frau des 16. Jahrhunderts war durch Ehe und Kinder bestimmt. Das heißt: die Reformation beschränkte zwar die Möglichkeiten unverheirateter Frauen; sie widmete aber den normalen Lebenssituationen verheirateter Frauen verstärkte Aufmerksamkeit. Dies demonstrieren die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts eindrücklich. Nicht zuletzt zeigen die zahlreichen Klosteraustritte im Gefolge der Reformation, dass das Klosterleben offensichtlich nicht von allen Männern und Frauen freiwillig gewählt worden war. Auch Katharina von Bora hatte sich ja nicht eigenständig für eine Existenz im Kloster entschieden, sondern war von ihrer Familie dazu bestimmt worden. Die Geburt eines Kindes forderte natürlich auch schon vor der Reformation Aufmerksamkeit; nicht zuletzt weil die Geburt einschneidende Veränderungen für das gesamte Hauswesen mit sich brachte. Sie gehörte geradezu konstitutiv zur Ehe dazu und wurde als „Erfüllung der Eheschließung“ betrachtet.¹⁵ Allerdings musste man stets um das Überleben von Mutter und Kind fürchten. In den meisten Fällen waren bei einer Geburt ausschließlich Frauen zugegen, neben der Hebamme nahmen auch andere verheiratete Frauen einer Stadt oder eines Dorfes an der Geburt teil. Der Vater war meist nicht dabei.¹⁶ Die Anwesenheit von Männern bei einer Geburt wurde offensichtlich als unschicklich empfunden, weshalb auch Priester bei der Geburt

nicht zugegen waren. Von der Erfahrung der Hebamme hing häufig das Überleben von Mutter und Kind ab. Außer einer Zange zum Abschneiden der Nabelschnur gab es keine Hilfsmittel. Da die Situation der Geburt dem direkten Einfluss der Kirche entzogen war, erstaunt es nicht, dass sich die Hebamme, um der gebärenden Frau zu helfen, zahlreicher Mittel aus religiösen wie magischen Kontexten bediente.

So legte sie der Gebärenden beispielsweise verschiedene Kräuter wie Bilsenkraut oder Lorbeerblätter auf den Leib,¹⁷ sprach Beschwörungen und Segnungen oder legte auf Zettel geschriebene Benediktionen für eine glückliche Geburt auf den Leib der Gebärenden.¹⁸ Da es sich hierbei meist um lateinische Benediktionen handelte, die die Hebamme selbst sicherlich auch nicht verstand, wurde einem magischem Verständnis dieser Handlungen noch mehr Vorschub geleistet.¹⁹ Die anwesenden Frauen richteten Gebete an die Heilige Margareta und an andere Heilige Frauen, denen der Legende nach Erhörung zugesagt war,²⁰ und an biblische Frauen.²¹ Auch wurde der Prolog des Johannesevangeliums verlesen, der wegen seiner christologischen Lehre besonders geschätzt wurde, und der als verbreitetes Abwehrmittel gegen Gefahren und Dämonen galt, so dass man ihn als Zettel in einer Kapsel am Körper trug, d.h. man schrieb dem Prolog apotropäische Kraft zu.²² Weihwasser und geweihte Kerzen durften ebenfalls nicht fehlen.²³ Zu den hauptsächlich verwendeten Sakramentalien zählten Kräuter, die dafür am Tag Mariae Himmelfahrt (15.8.) geweiht wurden.²⁴ Diese Bräuche fanden zwar nicht die offizielle Billigung der Kirche, wurden aber geduldet und hatten ein beträchtliches Ausmaß.

Hatte die Mutter die Geburt glücklich überstanden und das Kind war geboren, wurde es gebadet. Wenn Lebensgefahr für das Kind bestand, wurde es zuvor von einer der anwesenden Frauen, meist von der Hebamme notgetauft. Die Mutter, falls sie überlebt hatte, wurde ins Wochenbett gelegt und erhielt ein spezielles Mahl. Während der Zeit des Kindbettes nahm die Wöchnerin nicht am Gottesdienst teil. Selbst die Taufe ihres Kindes wurde ohne sie, meist am 3. Tag nach der Geburt, vollzogen. Bei ihrem ersten Kirchengang nach sechs Wochen wurde sie vom Pfarrer gesegnet; dieser Brauch ging auf die alttestamentlichen Vorstellungen (vgl. Lev. 12) von einer kultischen Unreinheit der Frau zurück.²⁵ Diese Vorstellung von Unreinheit hatte zur Folge, dass unter der Geburt oder im Wochenbett verstorbene Frauen in abgelegenen Ecken des Friedhofes oder sogar außerhalb begraben wurden.²⁶ Genauso wurde mit ihrem Kind verfahren, wenn es vor der Taufe starb. Dieses, für die Eltern eines verstorbenen Kindes belastende und demütigende Vorgehen erklärt, warum die meisten Hebammen vor der Reformation ein Kind schon dann nottaufeten, wenn es kaum geboren war, d.h. sobald ein Teil des Kindes (Arm oder Bein) zu sehen war. Dieses Vorgehen wurde auch kirchlicherseits legitimiert, weil die ungetaufte sterbenden Kinder nach bisheriger Vorstellung in die Vorhölle, den sog. Limbus puerorum oder infantium kamen, bzw. das ewige Heil verloren.²⁷

Als Ausgangssituation für die Reformation ist damit ein Lebensbereich skizziert, der zwar kirchlicherseits durchaus mit Aufmerksamkeit bedacht wurde – schließlich ging es um das Seelenheil des gerade geborenen Menschen. Er war jedoch dem direkten Zugriff der Kirche entzogen, so dass sich magisch-religiöses Brauchtum in reichem

Maße in dieser häufig existentiellen Grenzsituation ausbilden konnte. Das Wissen um die etwaige Verdammung des noch Ungeborenen schürte dabei zusätzliche Ängste. Zudem fällt auf, dass es sich um einen Lebensbereich handelte, der ausschließlich Frauen vorbehalten war. Auch von Martin Luther ist nicht bekannt, dass er bei der Geburt seiner Kinder dabei war. Holzschnitte aus der Zeit, die Geburten zeigen, bilden ausschließlich Frauen ab.

4. Der Einfluss der Reformation auf das Geburtswesen: Kirchen- und Hebammenordnungen

Mit der Reformation einhergehende Entsakralisierung des Lebens, die eine Zuwendung zu den alltäglichen Lebensvollzügen zur Folge hatte, führte sehr schnell zu einer Neuregelung des Hebammenwesens, weil hier ein Ansatzpunkt vorhanden war, auf die Situation vor und in der Geburt einzuwirken. Die Hebamme, die die Schwangere auch schon vor der Geburt betreute, sollte neben der medizinischen auch die seelsorgerliche Betreuung zu ihrer Aufgabe machen. Darum äußern sich zahlreiche Kirchenordnungen zu ihren Aufgaben. Gleichzeitig diente diese Belehrung der Hebamme durch den Pfarrer dem Ziel, Praktiken religiösen Aberglaubens abzuschaffen.

Hatten im 15. Jahrhundert bereits einige Städte gedruckte Hebammenordnungen oder ließen ihre Hebammen Eide schwören, so enthielten diese bis auf die Anleitung zur Nottaufe keine religiösen Anweisungen. Erst durch die weitgehend religiösen Bestimmungen in den reformatorischen Kirchenordnungen wird die Regelung des Hebammenwesens als gesellschaftliche und seelsorgerische Aufgabe erkannt und dringt auf diesem Wege dann auch nach und nach in die städtischen Hebammenordnungen ein.

Zum Ende des 16. Jahrhunderts nämlich werden einige Hebammenordnungen erlassen, die insofern an die Kirchenordnungen anknüpfen, als sie zahlreiche religiöse Bestimmungen übernehmen. Gleichzeitig wird der medizinischen Versorgung der Frauen mehr Aufmerksamkeit gewidmet als in den Kirchenordnungen. Hier ist also eine zweifache Veränderung zu konstatieren: neben die Intensivierung der geistlichen Betreuung tritt der Versuch, ebenfalls die medizinische Versorgung zu professionalisieren.²⁸ Im 17. Jahrhundert schließlich nehmen die Kirchenordnungen kaum mehr Bezug auf die seelsorgerlichen Aufgaben der Hebammen, sondern widmen ihr Interesse der korrekten Ausübung der Nottaufe und der sozialen Kontrolle, indem beispielsweise die Mutter eines unehelichen Kindes während der Wehen nach dem Vater ihres Kindes befragt werden sollte.²⁹ Die religiösen und seelsorgerlichen Zusätze verschwinden ebenfalls aus den neu erlassenen Hebammenordnungen, die nun im Rahmen von Medizinal-, Polizei- oder Stadtordnungen publiziert werden, und eine vor allem medizinisch angemessene Geburtshilfe regeln sollen.

Die Kirchen- und die Hebammenordnungen des 16. Jahrhunderts bilden damit in der gesamten Entwicklung des Hebammenwesens eine Ausnahmeerscheinung, die

auf den Einfluss der Reformation zurückzuführen ist. Mit den neugeschaffenen Kirchenordnungen wurde den Pfarrern die Verantwortung für die Unterweisung der Hebammen übertragen. Dazu gehörten auch Bestimmungen zur sozialen Absicherung der Hebamme und zu ihrem Lebenswandel, auf die jedoch nur mit einem Beispiel eingegangen werden soll. In der Regensburger Kirchenordnung von 1543, die den idealtypischen Lebenswandel beschreibt, heißt es: „das zu den hebammen auch gebraucht werden weiber, die zu dem, das sie eines erbaren, nüchternen lebens sein und sich nit voltrinken bei den geberenden, auch ein christlichen verstand haben und, wu sie solchen nit haben, sich unterrichten lassen, wie sie die weiber in kindsnöten mit dem wort Gottes ermanen und inen geistlich zusprechen sollen.“³⁰

Die seelsorgerliche Aufgabe der Hebamme wird eingehend beschrieben. Ihr gilt das spezielle Interesse. Eine Predigt des Öhringer Pfarrers Caspar Huberinus, einem entschiedenen Lutheraner und Verfasser zahlreicher Trostschriften,³¹ geht sogar vollständig in die Frankfurter Hebammenordnung von 1573 ein,³² nachdem sie zuvor schon in zahlreichen Auflagen in einer Predigtsammlung von ihm erschienen war.³³

In ihr werden die Hebammen aufgefordert, die bisherigen Bräuche aufzugeben und stattdessen mit den Frauen zu beten. Während die Frau in Wehen liegt, soll das ganze Hausgesinde zusammenkommen und Gott von Herzen anrufen, „daß er der haußmutter auß irem schmerzen helfen wölle, ir kraft und gedult verleihen, solch auferlegte creutz und bürde williglich zutragen, dem kindlin einen frölichen anblick verleihen und einen frommen gottesfürchtigen christen auß ihm machen, das er zur tauf gebracht und entlich im christlichen glauben erfunden.“³⁴ An die Stelle magischen Brauchtums tritt hier die Fürbitte. Dabei wird sie zur Aufgabe des ganzen Hauses, somit ein Indiz dafür, wie ernst diese Lebenssituation genommen wird.

Stärker auf die Situation der gebärenden Frau bezogen heißt es in einem Gebet aus der Preußischen Kirchenordnung von 1568:

„Wir danken dir, herr gott, himmelischer vater, dass du diese frau mit frucht des leibes gesegnet hast, und bitten deine grundlose barmherzigkeit, du wolest dir dieselbigen lassen, als ein getreuer vater, befohlen sein, sie ihrer mütterlichen bürden gnediglich entbinden und ihr nach den schmerzen die freude geben, welche dein lieber sohn vertröstet und zugesaget hat.“³⁵

Der Hebamme wird ebenfalls die Verantwortung für die werdende Mutter und ihr Kind eingeschärft: Sie soll sich des Kindes wie der Mutter annehmen und bei der Betreuung der Gebärenden immer daran denken, „das dise geberende fraw, wie arm, wie krank, wie veracht und verlassen sie immer ist vor der welt, das sie dennoch Gottes liebe tochter ist, dieweil sie ein christin ist, und das ir kindlin Gottes edel geschöpf ist, welches er auch in der tauf zu einem Kind Gottes und erben des ewigen lebens aufnehmen will.“³⁶

Diese Betreuung durch die Hebamme wird mit Bezug auf Matth. 25, 40 als rechter Gottesdienst bezeichnet. Genauso wie es der Beruf der Frau ist, Kinder zu gebären und ein gottgefälliges Werk, gilt dies für den Beruf der Hebamme. Sie arbeitet geradezu Gott in die Hände und tut damit ein heiliges und göttliches Werk.³⁷ - Die charakteristische lutherische Aufwertung der weltlichen Lebensvollzüge wird hier

nicht nur auf die Mutterschaft bezogen, sondern auch auf die Arbeit der Hebamme. Der Reformator Johannes Bugenhagen kann in seiner Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 sogar davon sprechen, dass Gott selbst im Mutterleib mit seinen göttlichen Werken vorhanden ist.³⁸ Die Extremsituation der Mutter wird gewürdigt und unterstützt. Sie darf des Beistandes Gottes gewiss sein; er selbst steht als Hebamme an ihrer Seite.³⁹ Die bisherigen Vorstellungen, dass die Mutter unter der Geburt unrein und besonders stark dem Teufel ausgesetzt sei, werden abgelehnt.⁴⁰ Dass zur Geburt dennoch Kreuz und Leiden dazugehören, hat Gott den Frauen selbst auferlegt (Gen. 3,16); sie müssen sich in Gottes Willen fügen.⁴¹ Das Kind wird im Gebet Gott befohlen und Christus wird an seine Zusage Mk. 10,14 erinnert: „Lat düt kindeken dyn sein.“⁴² Die Eltern bitten unter der Geburt darum, dass Gott um Christi willen das Kind in die Zahl seiner Auserwählten aufnehmen möchte.⁴³ Gelegentlich wird der schwangeren Frauen sogar im Gottesdienst gedacht und damit der Fürbitte der gesamten Gemeinde anvertraut. Im Herzogtum Pfalz-Neuburg lautete das entsprechende Gebet: „Wir bitten dich, du wöllest die frucht ires leibs, dein eigen werk, erhalten und bewaren und unter dem creuz in der kümmerlichen geburt nicht verderben lassen, sondern gnediglich und mit freuden entbinden, durch unserm Herrn Jesum Christum deinen Son etc.“⁴⁴

In diesem Gebet befehlen die Fürbittenden das Kind so vollmächtig Gott, dass kein Zweifel daran besteht, dass das Kind, wenn es während der Geburt stirbt, von Gott angenommen wird, auch ohne Taufe. Niemand soll daran zweifeln, dass Christus das Kind schon im Mutterleib annimmt und es selbst mit dem Heiligen Geist tauft: „Können de kinderken Christo up den armen togedragen werden, vele mer unde starker könne wy se öhm todragen mit unsem bede.“⁴⁵ Darum darf man ungetauft gestorbene Kinder nicht anders behandeln als getaufte, d.h. sie werden auf dem Kirchhof begraben. Offen wird das Papsttum kritisiert, das viele Eltern durch diese Praxis bekümmert hat, da sie an die Verdammung ihres Kindes glaubten.⁴⁶ Hier musste seitens der Reformation besonders viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, wie vor allem die zahlreichen Auflagen von Bugenhagens Trostschrift zu dem Thema zeigen, auf die ich später noch eingehen werde. Wie stark an die Stelle quälender Jenseits- und Höllenängste nun Vorstellungen einer zukünftigen Vollendung der Gläubigen treten, illustriert eine Vermahnung der Eltern eines schwachen, gerade getauften Kindes, in der ihnen eingeschärft wird, dass Gott das Kind auch im Tod nicht verlässt:

„Dieweil im dann die sünd vergeben, so muoß volgen, das der sünden sold, der tod [...] im auch nit schaden kan, sonder, dieweil es Christum [...] angezogen hat und in seinen tod getauft ist, das es wider leben soll und muß, nicht in ainen solchen armen, trübsäligen leben, wie diser welt leben ist, das mit schmerzen anfacht und aufhört, ja durch und durch mühsam, sondern in ainem ewigen und freudenreichen leben [...]“⁴⁷

Bis dahin gültiges Brauchtum wird so durch eine neue, durch die reformatorische Lehre bedingte Glaubenspraxis ersetzt: nicht Heiligen, lateinischen Gebeten und apotropäischen Bräuchen gilt es in der Extremsituation zu trauen, sondern den Zu-

sagen Gottes, die er im Evangelium gemacht hat. Mit Hilfe des Gebetes wird der Beistand Gottes erlebt und als gewiss angesehen. Es sind die barmherzigen, milden Züge Gottes und Christi, die hier betont werden: Gott steht selbst als Hebamme den Frauen in ihrer Not bei; er tut sein eigenes Werk an ihnen, weil er durch die Frauen das menschliche Geschlecht erhält, damit es auf Erden Menschen gibt, die ihn erkennen und loben.⁴⁸ So ist die Geburt in Gottes Heilsplan vorgesehen und wird von ihm begleitet.

Die Aufmerksamkeit, die hier der Geburt seitens der Reformation gewidmet wird, erklärt sich weder hinreichend aus der Aufwertung von Ehe und Mutterschaft noch aus dem Versuch, bisherige Glaubenspraxis evangelisch zu reformieren. Allerdings scheint sie im Zusammenhang damit zu stehen, dass mit der Geburt häufig die Praxis der Nottaufe verbunden war, die den Hebammen evangelischer Gebiete ebenfalls nahe gebracht wurde, wenn Lebensgefahr für das Kind bestand. Dadurch, dass die Geburt eng mit dem Sakrament der Taufe verknüpft war, richtete sich vielleicht die Aufmerksamkeit stärker auf sie, als es darum ging, kirchliche Missbräuche zu beseitigen. Allerdings scheint auch eine Sensibilisierung für eine unter Ausschluss der männlichen Öffentlichkeit bestehende Grenzsituation eingetreten zu sein, nicht zuletzt dadurch, dass mit der Entstehung des protestantischen Pfarrstandes zahlreiche, vorher zölibatär lebende Männer mit dem Grenzereignis von Geburt und Tod eigener Kinder konfrontiert wurden. Altgläubige Priester mussten sich nicht mit einer in ihrem Haus stattfindenden Geburt auseinandersetzen. Die Äußerungen Martin Luthers zu Schwangerschaft, Geburt und Stillzeiten seiner Frau zeigen, dass ihn die Thematik intensiv beschäftigt hat.

Die reformatorischen Vorstellungen zur Ordnung des Hebammen- und Geburtswesens stießen auf so große Akzeptanz, dass sie Eingang in Hebammenordnungen fanden, die sich, so sie im 15. Jahrhundert überhaupt existierten, bis dahin auf die medizinische Seite der Geburt konzentriert hatten. Nicht nur die bereits erwähnte Frankfurter Hebammenordnung, sondern auch die Regensburger Hebammenordnungen von 1552 und 1555 nehmen weitgehende religiöse Bestimmungen auf. Dass diese Veränderungen auf die Reformation zurückzuführen sind, kann in Regensburg zweifelsfrei durch einen Vergleich mit einer Ordnung von 1452 nachgewiesen werden, da Regensburg 1542 evangelisch geworden war.⁴⁹ Die religiösen Bestimmungen in der Ordnung von 1555 sind gegenüber von der ersten durch die Reformation geprägten Ordnung von 1552 sogar nochmals um belegende Bibelstellen erweitert und präzisiert worden. Dabei ist genau wie bei der Frankfurter Hebammenordnung theologischer Einfluss nachweisbar: Die in beiden Fassungen der Regensburger Hebammenordnungen neu dazugekommenen Kapitel „Von den kindern so in muetter leib oder hernach/ on die wasser tauff verschaiden/ die man doch gerne getaufft hette/ wenn man darzue hette kommen mögen“⁵⁰ sind direkt von Luther beeinflusst, der sich 1542 zum Problem der ungetauft verstorbenen Früh- oder Fehlgeburten geäußert hatte.⁵¹ Damit hat zudem ein Kapitel Eingang in diese Hebammenordnung gefunden, das die Seelsorge der Hebammen nicht nur im Bereich der unmittelbaren Geburt sieht, sondern auch in dem Fall einer Fehlgeburt. Vergli-

chen mit der vorreformatorischen Situation wird einmal mehr deutlich, wieviel Berücksichtigung der Zustand der Frau findet.

Die Anweisungen, wie die Hebamme eine werdende Mutter belehren und trösten soll, formulieren unmissverständlich, dass das eigentliche Amt der Frau und ihr Beruf das Kindergebären ist. So stirbt sie, falls sie stirbt, in ihrem von Gott verordneten Beruf:

„Wenn nun ein weib in der geburt ligt/ vnd arbeit/ vnd an Christum glaubt/ das er sie durch seinen bittern todte/ von jhren sünden erlöbt hat/ vnd darüber stirbt/ so ist es gewiß/ das sie alßdann durch ihren todt/ vonstundan zu Gott in die ewige freude vnd seligkeit feret/“⁵²

Hier liegt nochmals eine implizite Abgrenzung zum altgläubigen Brauchtum vor; geradezu das Gegenteil eines Zustandes der Unreinheit wird dargestellt. Zugleich sind die Aufgaben der Ehefrau und Mutter denen ihres Mannes komplementär, denn es sind die Aufgaben ihres Standes, ihres Berufes.

Die Hebamme wird in der Situation der Todesnot damit beauftragt, der Frau die Beichte abzunehmen und ihr die Absolution zu erteilen. Hieran sieht man einmal mehr, wie unter Zuhilfenahme des Gedankens vom Priestertum aller Gläubigen die Kompetenzen der Gläubigen füreinander ausgeweitet werden. Es kommt zu einer Demokratisierung nicht nur des Glaubens, sondern der Glaubenspraxis: Die Hebamme ist nicht nur bevollmächtigt, ein Kind in der Not zu taufen; sie darf bei Todesgefahr der Mutter ebenfalls die Beichte abnehmen und die Absolution erteilen.⁵³ Sie tritt damit an die Stelle des Pfarrers und darf danach vollmächtig trösten:

„Liebe schwester/ nun zweiffel gar nit/ das du jetzt in krafft der Wort Christi/ die du von mir gehört/ einen genedigen Gott hast/ auch aller deiner sünden loß/ vnd ein kind des ewigen leben seiest [...]“⁵⁴

Die fortschreitende Konfessionalisierung brachte es dann vermutlich mit sich, dass die geistliche Bevollmächtigung der Hebammen Zug um Zug rückgängig gemacht wurde, weil nicht mehr das Konzept einer geistlichen Gleichheit vor Gott für die Verhältnisse der Geschlechter vorherrschte, sondern statt Komplementarität dann doch Vorstellungen von einer Minderwertigkeit der Frau, vor allem in geistlichen Dingen stärker favorisiert wurden bzw. der sich etablierende evangelische Pfarrstand keine Kompetenzverluste hinnehmen wollte.

5. Die Seelsorge an Schwangeren und Gebärenden in Trostschriften Bugenhagens und Luthers

Im Zuge der Konfessionalisierung kam es zu einem regelrechten Boom an Ehestandsliteratur und Gebetbüchern für alle Situationen des Lebens. Da die sich konstituierende evangelische Kirche die Vorstellung von der Kirche als umfassender, das ganze Leben sakramental begleitende Heilsanstalt aufgegeben hatte, konzentrierte sich das neue frömmigkeitliche Leben zunehmend auf die alltäglichen Vollzüge der Menschen. Der Beistand Gottes gilt allen Lebenslagen; er ist nicht auf den sakralen

„Raum und den Sakramentsvollzug beschränkt. Vor allem Pfarrer beginnen nun, ihren Gläubigen das rechte, an Evangelium und Glauben orientierte Leben mit Trost- und Gebetbüchern nahe zu bringen.

Eine wiederum durchaus programmatische Schrift in dieser Hinsicht wurde 1542 erstmals veröffentlicht. Sie trägt den Titel „Der XXIX. Psalm ausgelegt/ Durch Doctor Johan Bugenhagen/ Pomern. Darinnen auch von der Kinder Tauffe. Item von den vngborn Kindern/ vnd von den Kindern die man nicht teuffen kan.“, der eine weitere Schrift angehängt ist, nämlich „Ein Trost D. Martini Luthers fur die Weibern/ welchen es vngerat gegangen ist mit Kinder geben.“⁵⁵ An diesen beiden Schriften zeigt sich noch einmal deutlich, mit was für einem schwerwiegenden Problem die Reformatoren konfrontiert waren, wenn sie die Seelsorge an den werdenden Müttern ernst nahmen. Ihre Position gegen eine Nottaufe unter allen Umständen brachte sie nämlich gegenüber den Täufern und ihrer Haltung gegen die Kindertaufe in eine schwierige argumentative Situation. Sie waren jedoch dennoch nicht bereit, sie aufzugeben.

Bugenhagen nennt als Anlass für seine Christian von Dänemark gewidmete Schrift, dass er die „schendlichen irthumb“⁵⁶, die der Papst mit Berufung auf Augustin verbreitet hat, nämlich dass die ungetauft sterbenden Kinder in das höllische Feuer und die ewige Pein verdammt werden, mit Hilfe von Gottes Wort widerlegen will „zu trost allen Christen“.⁵⁷ Als Motivation für die Abfassung gibt er ausdrücklich den Jammer der Eltern, die ein Kind vor der Taufe durch den Tod verloren haben, an. In Auseinandersetzung mit der Lehre der Täufer entwickelt er Vorstellungen, inwiefern auch die ungeborenen Kinder bereits im Mutterleib Christus befohlen werden können. Damit handelt es sich im Prinzip um eine breitere Entfaltung der biblischen Vorgaben, auf die er sich bereits in den von ihm gestalteten Kirchenordnungen berufen hat. Die Ausgangslage war in den 40er Jahren jedoch sehr viel prekärer als zuvor: Mit dem Auftreten der Täufer waren Verfechter gegen die Kindertaufe aufgetreten, die die seelsorgerliche Argumentation, dass auch die ungetauft sterbenden Kinder das Heil erlangen, verwenden konnten, um die Kindertaufe generell zu bestreiten, an der Bugenhagen selbstverständlich festhielt. Dass der seelsorgerliche Auftrag hier Vorrang vor dogmatischer Exaktheit erhält, zeigt sich an der Entschiedenheit, mit der Bugenhagen zwar einerseits die Heilsnotwendigkeit der Taufe vertritt, andererseits aber für ungetauft sterbende Kinder trotzdem die Annahme durch Christus reklamiert:

„Denn wir haben zwo starcke zusagung Christi/ der vns nicht fürleuget/ darauff wir solches fest gleuben können. Eine ist das er vns hat beten heissen/ In seinem Namen/ vnd erhörung gnediglich zugesagt/ [...] Die ander ist von den Kindlein/ Sölcher ist das Himelreich/ Lasset sie zu mir komen. Die sollen wir Christen wissen/ das wir das Kindlein Christo zutragen in der Tauffe oder mit vnserm gebete/ das wirs Christo persönlich gegenwertig zutragen/ vnd ers auch gegenwertig annimpt. Denn Christus ist in seinem Wort vnd zusage/ in seinem Sacrament/ vnd in vnserm vns befohlen gebete/ Ja gar in vns selbs krefftig/ gegenwertig/ vnd wesentlich. O ein aussprechliche gnade Gottes.“⁵⁸

Mittels des Gebetes und der Verpflichtung auf die Zusage Christi Markus 10, 13-16 sollen die Eltern oder andere bei der Geburt anwesende Personen das Kind Christus befehlen. Danach dürfen sie gewiss glauben, dass Christus das Kind angenommen hat.⁵⁹ Christus tauft die ihm so befohlenen Kinder mit dem Heiligen Geist. Dass dies möglich ist, bedeutet nun jedoch nicht, dass die Taufe der geborenen Kinder unnötig wäre, denn durch Missachtung der Taufe würde Gottes Wort und die Ordnung Christi verachtet.⁶⁰ Aus der Argumentation ergibt sich die praktische Konsequenz, dass die unter der Geburt verstorbenen Kinder als Christen begraben werden.⁶¹

Da Bugenhagen um die Brisanz seines Themas wusste, ließ er seine Schrift vor dem Druck von Luther lesen, der anregte, einen Trost für Frauen, die eine Fehlgeburt hatten, hinzuzufügen, den er schließlich selbst schrieb. Ihm war es ein Anliegen, die Frauen, die, ohne dies mutwillig provoziert zu haben, eine Fehlgeburt hatten, nicht noch zusätzlich zu erschrecken oder zu belasten. Vielmehr „sollen sich die Mütter doch des zufrieden geben/ vnd gleuben/ das Gottes wille allzeit besser sey/ weder vnser wille ist/ ob vns nach fleischlichem dunckel viel anders ansihet/ vnd zufforderst/ daran nicht zweifeln/ das Gott darumb weder vber die Mütter noch andere/ so dazu gethan/ erzürnet sey/ Sondern sey eine versuchung zur gedult.“⁶² Wenn die Mutter eine Christin ist, darf sie außerdem darauf vertrauen, dass ihr Sehnen danach, das Kind zur Taufe zu bringen, von Gott erhört wird, denn das Gebet eines Christenmenschen ist Gott teuer. Letztlich empfiehlt Luther den Frauen, sich nicht um das Seelenheil des Kindes zu sorgen, wenn sie es in der Fürbitte Gott anvertraut haben und auch sich selbst keine Vorwürfe zu machen, sondern auf Gott und sein Handeln zu vertrauen: „Vnd wisse/ das dein Gebet angenem ist/ vnd Gott alles viel besser machen wird/ weder [=als] du begreifen oder begeren kanst.“⁶³ Ausdrücklich heißt es, dass es allein diese Fürbitte ist, durch die das Kind angenommen wird. Christen dürfen darauf vertrauen, Heiden aber und Menschen, die das Gebet nicht ernst nehmen, nicht.⁶⁴

Die um ein neues Vorwort und einen Anhang erweiterte Neuauflage der Schrift 1551, weist bereits durch den geänderten Titel nachdrücklich daraufhin, dass das Anliegen der Schrift nicht die Auslegung von Psalm 29 ist, sondern dass sie Trost und Rat für Eltern vermitteln will. Nach wie vor scheint in dieser Hinsicht bei evangelischen Eltern Unsicherheit zu herrschen. Bugenhagen appelliert in dem neu hinzugefügten Vorwort an die Pfarrer, diese Lehre „auff die Predigtstüle“ zu bringen, sein Buch in allen Häusern zu verbreiten und auch in andere Länder zu schicken.⁶⁵ Nach wie vor müssen diese Informationen als Gegengewicht zur päpstlichen Lehre verbreitet werden.

Gleichzeitig wird ein Missbrauch kritisiert, der bereits als ein, wenn auch zwiespältiger Erfolg von Bugenhagens Schrift zu sehen ist: In einem neu hinzugefügten Nachwort „Von der Tauffe im Hause“ kritisiert Bugenhagen, dass aus seiner und Luthers Schrift die Konsequenz gezogen wurde, ein Kind auf keinen Fall zu Hause notzutaufen und diese Taufe als „Weibertaufe“ zu disqualifizieren.⁶⁶ Es handelt sich um die Taufe des Herren Jesu Christi und als solche ist ihre Würde und Wertigkeit

*Katharina Luther mit Kind, Ausschnitt aus dem Altarbild
der Stadtkirche Wittenberg, Lucas Cranach d. Ä., 1547*

unabhängig vom Geschlecht des Taufenden. Den Kritikern gesteht Bugenhagen jedoch zu, dass die Frauen nur befugt sind, zu Hause und in Notfällen zu taufen. Diese Nottaufe ist ihnen genauso gestattet wie Kinder und Gesinde zu belehren. In der Kirche gilt jedoch selbstverständlich das *Mulier taceat*.⁶⁷ Demnach haben die Kompetenzerweiterungen der Hebammen, wie sie durch die Kirchenordnungen erfolgt sind, auch schnell Kritiker gefunden. Da Bugenhagen sich in dem neuen Vor-

wort speziell an die Prediger gewandt hat, steht zu vermuten, dass aus deren Reihen auch die Kritik an der Nottaufe kam. Damit bestätigt sich die bereits erwähnte These, dass die spätestens im 17. Jahrhundert verschwindenden religiösen Zusätze aus den Hebammenordnungen nicht nur mit einer Professionalisierung des Geburtswesens zu tun haben, sondern auch drohenden Kompetenzverlusten der Pfarrer vorbeugen.⁶⁸ Die Intensität der seelsorgerischen Betreuung, wie sie sich in den vorgestellten Schriften spiegelt und durch die Kirchenordnungen institutionalisiert worden ist, bleibt nicht erhalten. Die Geburt als Feld seelsorgerischer Betreuung gerät aus dem Blick.

6. Schluss

Auf dem Altarbild in der Stadtkirche in Wittenberg ist Katharina Luther mit ihrem Söhnchen Hans zu sehen, den sie an der Hand hält, während sie aufmerksam dem Gottesdienst lauscht. Diese Verbindung von Glauben, d.h. dem Bezug zum Evangelium einerseits, und Leben, d.h. einem Leben, das sich nicht von der Welt abwendet, sondern in der eigenen Lebensgestaltung – also beispielsweise in einer Ehe und als Mutter – mit Gott lebt, ist es, die die Reformation ins Bewusstsein gerückt hat und die zu der gesteigerten Aufmerksamkeit für alle Lebensbereiche führte. Diese Weltzuwendung meint nicht Gottesvergessenheit, sondern bedeutet in allen Situationen des Lebens, auch den gefährdeten und extremen, die gnädige Zuwendung Gottes zu erbitten und auf ihn zu vertrauen. Katharina und Martin Luther haben versucht, ihr Leben unter dieses Ideal zu stellen.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Anneliese Bieber, Katharina von Bora, in: Martin Greschat (Hg.), Personenlexikon Religion und Theologie, Göttingen 1998, 59 und Martin Jung, Katharina von Bora, in: RGG⁴, Bd. 1 (1998), 1696; genauso Ute Gause, Katharina von Bora, in: LThK³, 591f.
- ² Der biographischen Darstellung liegt folgende Literatur zugrunde: Roland H. Bainton, Katharina von Bora, in: ders., Frauen der Reformation, Gütersloh 1995, 17-39; Martin Brecht, Martin Luther, Bd.2, Stuttgart 1986, 194-203; ders., Martin Luther, Bd.3, Stuttgart 1987, 234-239; Ernst Kroker, Katharina von Bora, Berlin¹⁵ 1980; Eva Zeller, Die Lutherin. Spurensuche nach Katharina von Bora, Stuttgart³ 1996.
- ³ Vgl. Waldemar Kawerau, Die Reformation und die Ehe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 10 (1892/93), 1-104. Kawerau versucht hier nachzuweisen, dass ein vorher misogynen Frauenbild und die Geringschätzung der Ehe durch Luthers Reformation überwunden wurde.
- ⁴ Vgl. Heinrich Bornkamm, Der protestantische Mensch nach dem Augsburger Bekenntnis, in: ders., Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, Frankfurt 1983, 165f.
- ⁵ Vgl. Lyndal Roper, Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt/New York 1995.
- ⁶ Barbara Becker-Cantarino, Der lange Weg zur Mündigkeit. Frau und Literatur (1500 bis

1800), Stuttgart 1987, 41. Vgl. auch Dagmar Lorenz, Vom Kloster zur Küche: Die Frau vor und nach der Reformation Dr. Martin Luthers, in: Barbara Becker-Cantarino, Die Frau von der Reformation zur Romantik. Die Situation der Frau vor dem Hintergrund der Literatur- und Sozialgeschichte, Bonn 1980, 7-35. Zu demselben Resultat kommt Hubertus Fischer, Co-Referat: Ehe, Eros und das Recht zu reden. Anmerkungen zum protestantischen Ehebild in Texten des 16. Jahrhunderts, in: Maria E. Müller (Hg.), Eheglück und Liebesjoch. Bilder von Liebe, Ehe und Familie in der Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts, Weinheim/ Basel 1988, 207-221.

⁷ Merry E. Wiesner, Women and Gender in Early Modern Europe, Cambridge, GB 1993, 23 [Übersetzung U.G.].

⁸ Vgl. hierzu neben Kawerau (wie Anm. 3): Gotthardt Frühsorge, Die Begründung der ‚väterlichen Gesellschaft‘ in der europäischen oeconomia christiana. Zur Rolle des Vaters in der ‚Hausväterliteratur‘ des 16. bis 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: Hubertus Tellenbach (Hg.), Das Vaterbild im Abendland I, Stuttgart u.a. 1978, 123; Julius Hoffmann, Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“. Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Weinheim/ Berlin 1959; Steven Ozment, When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe, Cambridge/ Mass. 1983.

⁹ Gerta Scharffenorth, Freunde in Christus. Die Beziehung von Mann und Frau im Rahmen seines Kirchenverständnisses, in: dies., Klaus Thraede (Hgg.), „Freunde in Christus werden ...“ Die Beziehung von Mann und Frau als Frage an Theologie und Kirche, Gelnhausen/ Berlin 1977, 183-285, hier 277.

¹⁰ WA 10/II, 294.

¹¹ Vgl. ebd., 297.

¹² Vgl. ebd., 296.

¹³ Ebd.

¹⁴ Einige Titel in Auswahl: Johannes Bugenhagen, Der XXIX. // Psalm ausge-//legt durch// Doctor Johann Bugenhagen, Pomern.// Darinnen auch// von der Kinder Tauffe.// Item von den vn-//geborn Kindern, vnd// von den Kindern die man // nicht Teuffen kan. // Ein trost D.// Martini Luthers den // Weibem, welchen es vngerade // gegangen ist mit Kinder// geben, Wittenberg 1542 (vgl. WA 53, 202-208 - Luthers Vorrede ebd., 205-208). Johannes Bugenhagen, Von den vngeborn Kindern, vnd von den kindern, die wir nicht teuffen können, vnd wollten doch gern, nach Christus befehl, vnd sonst von der tauff, etc., Wittenberg 1551 - zahlreiche weitere Auflagen: Wittenberg 1552, 1557, Rotenburg 1557, Wittenberg 1575 (vgl. WA 53, 204); Ottho Körber, Ein kurtzer bericht/ wie sich die schwangern Weiber/ vor vnmnd in der Kindtsgeburd/ trösten/ vnd sich sampt denn kindlein dem lieben Gott/ durch Christum befehlen sollen, o.O. 1553; erweiterte Neuauflage mit anderem Titel: Leipzig 1561; Kaspar Bienemann (Melissander), Ehebüchlein, Für christliche Eheleute, und sonderlich für junge Gesellen und Jungfrawen. Sampt allerley dazu gehörenden schönen Christlichen Ehegebetlein. Auffs neue zugericht, Durch D. Casp. Melissandrum, Superintendenten zu Aldenburg in Meissen. Item die schoene Oeconomia, deß alten Herrn Matthesij, 1594 mit zahlreichen Gebeten für Schwangere und Gebärende (vgl. dazu Anette Völker-Rasor, Bilderpaare - Paarbilder. Die Ehe in Autobiographien des 16. Jahrhunderts, Freiburg 1993, 284-288); Michael Saxo, Drey güldene Kleinod christlicher Eheleute. Darinnen mit Fleiß beschrieben 1. die Hochzeit, Nutz und wirdigkeit deß Ehelichen standes 2. Sehr schöne Regeln, Gebet und Trost für schwangere und gehörende Weiber 3. Nothwendiger Bericht wider sechserley Beschwerden der Eheleute, Leipzig 1597 (vgl. Beck, 323); Thomas Günther, Ein Trostbüchlein für die Schwangeren und gebierenden Weiber, Frankfurt 1566; Joh. Hugo, Tröstlicher und kurzer Bericht, was sich alle Gottförichtge schwangeren Ehefrauen, 1562; Jeremias Schweiglin, Ein trefflicher Schöner/ Lere und Trostspiegel/ Auß Gottes / wort (etc.) Für christliche schwangere, ge/berende Frawen, Frankfurt 1580.

- ¹⁵ Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1: *Das Haus und seine Menschen 16.-18. Jahrhundert*, München 1990, 80.
- ¹⁶ Vgl. ebd., 80-101.
- ¹⁷ Vgl. Hannelore Sachs, *Die Frau in der Renaissance*, Wien/ München 1971, 24f.
- ¹⁸ Vgl. Adolph Franz, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, Bd. 2, Graz 1960 [unveränderter Nachdruck der Ausgabe Freiburg 1909], 198.
- ¹⁹ Vgl. ebd., 198-203.
- ²⁰ Vgl. ebd., 193-196.
- ²¹ Vgl. Bächtold-Stäubli, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 3, Berlin/ Leipzig 1931/32, 344-346.
- ²² Vgl. Franz (wie Anm. 18), 57; vgl. auch Bächtold-Stäubli (wie Anm. 21), Bd. 4, 731f.
- ²³ Vgl. Franz (wie Anm. 18), 205.
- ²⁴ Vgl. Robert W. Scribner, *Magie und Aberglaube. Zur volkstümlichen sakramentalischen Denkart in Deutschland am Ausgang des Mittelalters*, in: Peter Dinzelbacher, Dieter R. Bauer (Hgg.), *Volksreligion im hohen und späten Mittelalter*, Paderborn u.a. 1990, 253-273, bes. 256-258.
- ²⁵ Vgl. Franz Kohlschein, *Die Vorstellung von der kultischen Unreinheit der Frau. Das weiterwirkende Motiv für eine zwiespältige Situation?*, in: Teresa Berger/ Albert Gerhards (Hgg.), *Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht*, St. Ottilien 1990, 269-288, bes. 282f.
- ²⁶ Vgl. Susan C. Karant-Nunn, *A Women's Rite: Churching and Reformation of Ritual*, in: Ronnie Po-Chia Hsia, Robert W. Scribner (Hgg.), *Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe*, Wiesbaden 1997, 111-138, hier 121f.
- ²⁷ Vgl. Leo Scheffczyk, *Art. Limbus*, in: *LThK*³, Bd. 6 (1997), 936f. - *Das Sein in der Vorhölle schloss die Anschauung Gottes aus* (ebd., 936).
- ²⁸ Vgl. dazu Dagmar Birkelbach u.a., *Zur Entwicklung des Hebammenwesens vom 14. bis zum 16. Jahrhundert am Beispiel der Regensburger Hebammenordnungen*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 1981, 83-98, hier 90-93.
- ²⁹ Vgl. Georg Burckhard, *Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit*, 1. Teil, Leipzig 1912, 12-65, hier 20.
- ³⁰ Emil Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts* Bd. 13, Bayern III: *Altbayern, Tübingen* 1966, 410.
- ³¹ Huberinus (1500-1553) war 1522 Student in Wittenberg und trat 1535 in Augsburg als entschiedener Lutheraner hervor (vgl. Matthias Simon, *Art. Huberinus*, in: *RGG*³, Bd.3, 463f.; ausführlicher: Theodor Kolde, *Art. Huberinus*, in: *RE*³, Bd. 8, 415-417; zu seinen Trostschriften: Hermann Beck, *Die Erbauungsliteratur der evangelischen Kirche Deutschlands. Erster Teil: Von Dr. M. Luther bis Martin Moller*, Erlangen 1883, 171-181.)
- ³² Vgl. Gunther Franz, *Reformation in Hohenlohe: 400 Jahre Hohenloher Kirchenordnung 1578-1978*, Stuttgart 1979, 41.
- ³³ Seit 1550 erfolgten sieben Auflagen; eine Neuauflage unter anderem Titel erlebte fünf weitere Auflagen (vgl. Gunther Franz, *Huberinus - Rhegius - Holbein*, o.O. 1973, 193f.) [MLO]
- ³⁴ Sehling (wie Anm. 30) Bd. 15, *Württemberg I, Grafschaft Hohenlohe*, Tübingen 1977, 35f.
- ³⁵ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 4, *Das Herzogthum Preussen, Polen, Die ehemals polnischen Landestheile des Königreichs Preussen, Das Herzogthum Pommern*, Leipzig 1911, 92 (Preußen 1568).
- ³⁶ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 15, *Württemberg I, Grafschaft Hohenlohe*, Tübingen 1977, 36.
- ³⁷ Vgl. Sehling (wie Anm. 30), Bd. 4, *Das Herzogthum Preussen, Polen, Die ehemals polnischen Landestheile des Königreichs Preussen, Das Herzogthum Pommern*, Leipzig 1911, 91.
- ³⁸ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 6, 359.

- ³⁹ Vgl. Hildesheimer Kirchenordnung 1544 in: Sehling (wie Anm. 30), Bd. 7/II, Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande: 2. Halbband: 1. Teil, Tübingen 1980, 867.
- ⁴⁰ Vgl. Sehling (wie Anm. 30), Bd. 11, 135.
- ⁴¹ Vgl. Sehling (wie Anm. 30), Bd. 7/II, Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande: 2. Halbband: 1. Teil, Tübingen 1980, 867
- ⁴² Ebd.
- ⁴³ Vgl. Sehling (wie Anm. 30), Bd. 2, Erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1904, 174.
- ⁴⁴ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 13, Bayern III: Altbayern, Tübingen 1966, 81.
- ⁴⁵ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 7/II, Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande: 2. Halbband: 1. Teil, Tübingen 1980, 867.
- ⁴⁶ Vgl. ebd.
- ⁴⁷ Sehling (wie Anm. 30), Bd. 12, Bayern: Schwaben, Tübingen 1963, 101.
- ⁴⁸ Vgl. Sehling (wie Anm. 30), Bd. 4, Das Herzogthum Preussen, Polen, Die ehemals polnischen Landestheile des Königreichs Preussen, Das Herzogthum Pommern, Leipzig 1911, 93.
- ⁴⁹ Vgl. Birkelbach u.a. (wie Anm. 28) - den Autorinnen ist allerdings entgangen, wie stark die religiösen Bestimmungen protestantisch geprägt sind.
- ⁵⁰ Burckhard (wie Anm. 29), 140f. (1552) und 155–158 (1555).
- ⁵¹ Zu Luthers Schrift s. unten, Die direkte Beeinflussung zeigt sich an weitreichenden Übereinstimmungen in der Wortwahl, vgl. z.B. Luther: „Sölche Mütter, weil es jr schuld nicht ist, noch durch jr verseumnis oder lessigkeit die frucht verwarloset ist, sol man nicht schrecken ...“ (WA 53, 205) = Regensburger Hebammenordnung 1552: „Erstlich vnnd fur allen dingen aber soll man sie fleissig vermonen das sie ja nit mutwillig jre kind selbst verwarlosen oder versäumen ...“ (Burckhard (wie Anm. 29), 140). Genauso: Luther: „.... und zuforderst daran nicht zweifeln, das Gott darumb weder uber die Mütter noch andere, so dazu gethan, erzürnet sey, Sondern sey eine versuchung zur gedult.“ (WA 53, 205) = Regensburger Hebammenordnung 1552: „Vnnd dz Gott wenn ein solchs geschicht darumb wed über die muetter noch andere, so jren fleiß dobey gehabt, erzürnet sey, Sonnder das es allein ein genedige versuchung sey wie man sich deshalb mit d geduld gegen gott halten wölle“ (Burckhard (wie Anm. 29), 140f.) - Diese Aussage wird 1555 noch im evangelischem Sinne verstärkt, wenn es dann heißt: „vnd das darumb/ wenn ein solchs geschicht/ weder die mutter/ noch andere/ so jhren fleiß dabey gehabt/ einen vngedigen Gott haben/ Sonder das es allein eine gnedige züchtigung Gottes/ vnd versuchung sey ...“ (Burckhard (wie Anm. 29), 155 - Hervorhebung U.G.)
- ⁵² Regensburger Hebammenordnung (1555), in: Burckhard (wie Anm. 29), 153.
- ⁵³ „Liebe schwester/ dieweil vnser lieber Herr Jesus Christus/ vns Chriſten menschen/ disen gewalt auff erden gelassen hat/ das ein jeder den andern/ der sein sünde bekent/ an Christum glaubt/ vnd der gnaden Gottes begert/ in der note Absoluieren vnd von seinen sünden ledig sprechen sol vnd mag/ vnd derselbig mensch/ alßdann auch für Gott/ im himel ledig sey/ Do er sagt/ nembt hin den heiligen geist/ welchem jhr die sünde vergebt/ dem sind sie vergeben.“ (Ebd., 154.)
- ⁵⁴ Ebd.
- ⁵⁵ Für Ihre kollegiale Hilfe in der Beschaffung der Schrift danke ich Dr. A. Bieber, Münster sehr herzlich. – Ein Vergleich dieser Schrift mit einer in WA 53, 203f. separat angegebenen Schrift Bugenhagens mit dem Titel „Von den vngeborn kindern, vnd von den kindern, die wir nicht teuffen können, vnd wolten doch gern, nach Christus befehl, vnd sonst von der Tauff etc., Wittenberg 1551“ erbrachte, dass es sich um eine Neuauflage der Schrift von 1542 mit verändertem Titel und zusätzlichem Nachwort handelt. Der veränderte Titel zeigt deutlich, wo der inhaltliche Schwerpunkt der Schrift liegt. Ihre zahlreichen Neuauflagen (vgl. Anm. 14) dokumentieren das große Interesse, auf das sie stieß. Der Einschät-

zung Hans Hermann Holfelders, dass es sich hier um eine Stellungnahme Bugenhagens zur Kindtaufe handelt, kann ich von daher nicht zustimmen (vgl. ders., Art. Bugenhagen, in: TRE VII (1981), 354-363, hier 357f.).

⁵⁶ Johannes Bugenhagen, Der XXIX. Psalm ausgelegt [...] Darinnen auch von der Kinder Tauffe. Item von den vngeborn Kindern/ vnd von den Kindern die man nicht teuffen kan. [...], Wittenberg 1542, Aiii^v.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd., Eii^vf. Diese Aussage wird ständig variierend wiederholt, z.B. Eiiii^f: „Aber Christo sey danck in ewigkeit/ der vns solche zusage von den kindlein hat gegeben/ on anhang der Tauffe/ das wir die zusage auch können annemen/ für vnser Kinder die noch sind in mutter leibe/ Er sagt schlecht/ Der Kinder / die mir werden zugetragen/ ist das Himelreich/ Nu können wir auch die Kindlein in mutter leibe Christo mit vnserm gebet zutragen/ wie gesagt/ darumb ist auch der selbige~ Kindern das Himelreich/ das ist/ sie werden von Christo angenommen/ nach seiner zusage getaufft mit dem heiligen Geist/ haben in Christo vergebung der sunden/ vnd das ewigeleben.“ Vgl. genauso Giii^v.

⁵⁹ Vgl. ebd., Eii^v.

⁶⁰ Vgl. ebd., Eiii^f.

⁶¹ Vgl. Hii^f.

⁶² Ebd., li^vf [= WA 53, 205].

⁶³ Ebd., liii^v [= WA 53, 207].

⁶⁴ Vgl. ebd., liii^f [WA 53, 207].

⁶⁵ Johannes Bugenhagen, Von den vngeborn kindern/ vnd von den kindern/ die wir nicht teuffen können/ vnd wolten doch gern/ nach Christus befehl/ vnd sonst von der tauff etc., Wittenberg 1551, Aviii^f.

⁶⁶ Vgl. ebd., Hii^f.

⁶⁷ Vgl. ebd., Hiiii^f.

⁶⁸ Vgl. hierzu beispielsweise die Württembergische Kirchenordnung von 1687 (abgedruckt in Burckhard (wie Anm. 29), 100). In ihr heißt es zur Nottaufe: „Jtem wie auch im Fall der Noth, wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen, oder sonsten keine ehrliche Manns-Person vorhanden, Sie [= die Hebammen] ein Kind tauffen, und sonderlich zusehen sollen, was sie in solcher Noth reden und thun ...“